Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl I s. 2141) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) –

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl S. 2994) - in der zur Zeit geltenden Fassung –

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung-(BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW. S. 256) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. S. 205) – in der zur Zeit geltenden Fassung –

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Gesetzt zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG-) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) - in der zur Zeit geltenden Fassung -

Darüber hinaus sind gegenüber dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 09.06.1974 die nachfolgenden nachrichtlichen Übernahmen korrigiert bzw. erstmalig eingearbeitet worden:

1. Erste Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02. 04. 1980 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 01.06.1974, Nr. 22) – Fiekhöfter Kamp
2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Honigbachtals im Kreis Coesfeld als Landschaftsschutzgebiet vom 02.02.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.02.1984, Nr. 6)
3. Dritte ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. 07. 1991 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14. 05. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 01. 08. 1974, Nr. 22) – Obertau
4. Dritte ordnungsbehördliche Verordnung vom 07. 03. 2000 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge, Kreis Münster vom 13.09.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.09.1972, Nr. 38) – Weißenburg
5. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.10.2000 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14. 05. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 01. 06. 1974, Nr. 22) - K 13n
6. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes der „Sieben Quellen/Talaue Hohnerbach", Städte Coesfeld und Billerbeck als Naturschutzgebiet vom 17.07.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27.07.1991)
7. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.01.1993 zur Ausweisung des Gebietes „Bombecker Aa", Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet vom 29.01.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.02.1993)
8. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.03.1994 zur Ausweisung des Gebietes „Beskelquelle", Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02.04.1994, Nr. 13)
9. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Berkelaue" im Bereich des Kreises Coesfeld als Naturschutzgebiet, Bezirksregierung Münster vom 29.11.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.2001, Nr. 49)
10. Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes „Rosenberg" (Amtsblatt Kreis Coesfeld vom 25.10.2004, Ausgabe 12/2004)
11. Schutzausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gem. § 40c Landschaftsschutzgesetz NRW, Richtlinie 92/43EWG des Rates von 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
12. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.10.2005 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld (Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 23.09.1982) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.10.1982, Nr. 42) – Kloster Gerleve
13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Nottuln der Gemeinde Nottuln (Wasserschutzgebietsverordnung Nottuln vom 26.11.1986) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.1986, Nr. 50) – Gut Holtmann
14. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. 03.1994 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Billerbeck der Gelsenwasser AG (Wasserschutzgebietsverordnung Billerbeck vom 11.08.1985) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.08.1985, Nr. 26) – Billerbecker Berg
15. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31.12.1991 zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes Berkel in der Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.03.1992, Nr. 10)
16. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. 01. 2004 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte (Überschwemmungsgebietsverordnung „Steinfurter Aa" vom 14. 01. 2004) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. 02. 2004, Nr. 7)
17. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.07.2004 zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungs-bereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 07.11.2004 (Amtsblatt Kreis Coesfeld vom 16.08.2004, Ausgabe 10/2004)
18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.08.2005, Nr. 32),
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 02.09.2005, Nr. 35)
19. Satzung über die Aufhebung der "Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Billerbeck vom 30. Mai 1972", Stadt Billerbeck vom 27.10.2004 (Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 19.11.2004, Nr. 10)
20. Nachrichtliche Übernahme der Flächen für Landwirtschaft und Wald aufgrund eines Abgleiches der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit den Bodenkarten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen für das westliche Stadtgebiet Billerbecks, Stand 1998 und eines Abgleiches mit dem Luftbildkartenatlas, Stand 1987-2002
21. Korrektur der Richtfunkstrecken aufgrund eines Abgleiches der Richtfunktrassen mit den Topographischen Karten der Deutschen Telekom AG, Stand 16.02.2004

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches im Zusammenhang mit dem Beschluß über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Diese Fassung des Flächennutzungsplanes umfasst die ursprüngliche Fassung des Flächennutzungsplanes vom 09.06.1975 mit folgenden Änderungen:

1. Änderung des FNP vom 21.01.1980
Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" in eine Wohnbaufläche (Direktweg zw. III)
2. Änderung des FNP vom 11.07.1983
Änderungen Sportplatzgelände und Bauzeile westlich der Rathausstraße in Wohnbauflächen sowie Ausweisung Sportfläche und Freizeitstätte Heiker Berg

Die 3. und 4. Änderung des FNP wurden nicht fortgeführt.

5. Änderung des FNP vom 30.10.1991 — Festlegung der inneren und äußeren Grenzen des Erholungsgebietes
6. Änderung des FNP vom 31.03.1988 — Gottplatz
7. Änderung des FNP vom 07.06.1991 — Feldhof Gansweg/ Massonneustraße

Die 8. Änderung des FNP wurde nicht fortgeführt.

9. Änderung des FNP vom 15.04.1991 — Baugebiet Obertau sowie Ausweisung der Kreisstraßen-Trasse der K 13n
10. Änderung des FNP vom 05.11.1993 — Campingplatz Gut Holtmann
11. Änderung des FNP vom 13.09.1993 — Baufläche oberhalb des Baugebietes Schildbühl
12. Änderung des FNP vom 17.06.1994
Änderung des FNP aufgrund von Abweichungen im Aufstellungsverfahren befindlicher Bebauungspläne sowie Anpassung an bereits rechtskräftige Bebauungspläne
13. Änderung des FNP vom 17.06.1994
Umwandlung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" und Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"
14. Änderung des FNP vom 08.04.1995 — Nikolaistraße
Umwandlung von "Flächen für die Landwirtschaft" in Wohnbauflächen

Die 15. Änderung des FNP wurde nicht fortgeführt.

16. Änderung des FNP vom 24.01.1997
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft nordöstlich des Baugebietes Obertau in Wohnbaufläche,
Umwandlung des bereits bebauten Baugebietes an der Ganheyer Straße zwischen Ganheyer Straße und Auto Krause von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche,
Umwandlung des bebauten Grundstückes, das aus den Anwesen Flieth 8 (die südwestlich der Kreuzung Gegaftkasonneustraße) herausparzelliert wurde, von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche,
Umwandlung von zwei Baugrundstücken nordwestlich des Ludgerusbrunnen und Landschaft
in Wohnbaufläche,
Umwandlung eines bebauten Grundstückes südwestlich des Gemeindebegräbnisses von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche,
Umwandlung einer der Gaststätte "Ludgerusbrunnen" zugeschlagenen Fläche von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche,
Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Grünfläche „Zweckbestimmung Parkanlage" nördlich der Straße "Hohnmühlenweg" im südlichen Bereich des Bebauungsgebietes "Schildbühl"
Umwandlung des Grundstückes der "Alten Landwirtschaftsschule" von gewerblicher Baufläche in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung",
Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in gemischte Bauflächen südlich und südöstlich des Kulturzentrums "Alte Landwirtschaftsschule",
Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Grünfläche „Zweckbestimmung Parkanlage", südlich des Kulturzentrums "Alte Landwirtschaftsschule",
Umwandlung des Baugebietes zwischen dem Attenberger Weg und der Bahnhofstraße von Grünfläche in Wohnbaufläche,
Umwandlung der südlich der Einmündung der Ludgerstraße in die Straße Hagen nördlich der Ludgeri Grundschule gelegenen mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke von Gemeinbedarfsflächen in Wohnbauflächen und Grünflächen,
Umwandlung einer Fläche westlich der Massonneustraße von Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche „Zweckbestimmung Friedhof" in Wohnbaufläche,
Umwandlung des Eckgrundstückes nördlich der Kreuzung Ostenvelder Straße/Massonneustraße von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche,
Umwandlung der Flächen des Bauhofes in nordwestlicher Richtung bis einschl. des Sanitätsbetriebes an der Ostenvelder Straße von Grünflächen und Parkplatzfläche in gemischte Bauflächen,
Umwandlung der Flächen des Bauhofes in nordwestlicher Richtung bis einschl. des Sanitätsbetriebes an der Ostenvelder Straße von Grünflächen und Parkplatzfläche in gemischte Baufläche,
Umwandlung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" in eine Wohnbaufläche und Grünfläche „Zweckbestimmung Kinderspielplatz" sowie Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

17. Änderung des FNP vom 15.10.1997 — Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage Heiker Berg
Umwandlung von Grünflächen "Zweckbestimmung Friedhof" sowie Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit "Zweckbestimmung Sportanlage", sowie Umwandlung
18. Änderung des FNP vom 10.07.1997 — Erweiterung des Wohngebietes in Obertau I
Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft sowie einer ausgebauten Straßenrasse in Wohnbauflächen, in öffentliche Grünflächen mit "Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz", sowie in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
19. Änderung des FNP vom 26.03.2002 — Darstellung eines Bereiches mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien
20. Änderung des FNP vom 15.10.1998 — Wohngebiet "An der Kolvenburg"
Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit "Zweckbestimmung Sportanlage", sowie Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Schule" in Wohnbaufläche.
21. Änderung des FNP vom 08.05.2003 — Dahlieder Straße
Umwandlung von gewerblicher Baufläche in gemischte Bauflächen,
Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft sowie in eine Grünfläche „Zweckbestimmung Parkanlage", in eine Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in gewerbliche Bauflächen, in Wohnbauflächen und in Wohnbaufläche,
Umwandlung einer Grünfläche "Zweckbestimmung Parkanlage" in gemischte Baufläche.
22. Änderung des FNP vom 25.04.2002 — Reithalle Hamern und Umgebung
Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Sonderbaufläche „Reiten-, in Grünfläche mit "Zweckbestimmung Reiten", in private Grünfläche, sowie in Wohnbaufläche
23. Änderung des FNP vom 15.07.1999 — Sandweg
Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen,
Umwandlung von Straßenflächen in gewerbliche Bauflächen, sowie öffentliche Grünfläche.

Die 24. Änderung wurde nicht fortgeführt.

25. Änderung des FNP vom 09.11.2004 — Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Weißenburg
Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in private Grünfläche "Zweckbestimmung Sportplatz, Multifunktionale Rasenfläche", in private Grünfläche "Zweckbestimmung Parkanlage", in Waldfläche, in Grünfläche mit "Zweckbestimmung Friedhof", "Zweckbestimmung Hofeinfahrt" sowie "Zweckbestimmung Reiten", der der Erholung dient, "Zweckbestimmung Bushaltestelle/Spielplatz",
Umwandlung von Waldfläche in Sonderspielplatz, der der Erholung dient, "Zweckbestimmung Wetterhäuschen"

26. Änderung des FNP vom 11.06.2001 — Obertau III
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Die 27. Änderung des FNP wurde nicht fortgeführt.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 bestimmt, dass mit dem Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplans von dem beschränkten der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 32. Änderung unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderung, der 5. - 7. Änderung, der 9. - 14. Änderung, der 16. – 23. Änderung, der 25. und 26. Änderung, der 28. – 32. Änderung sowie der nachrichtlichen Übernahmen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Billerbeck, den 6. Juli 2005

Bürgermeisterin Dirks — Schriftführerin Freidemann

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB ist am 2. Dezember 2005 erfolgt.

Billerbeck, den 2. Dezember 2005

Bürgermeisterin Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 2. Dezember 2005

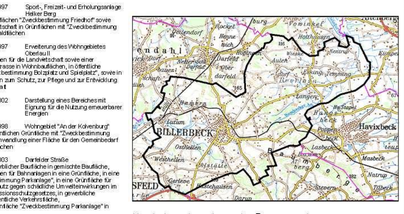

Neubekanntmachung im Zusammenhang mit dem Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Maßstab 1:10000

0 m 200 m 400 m 1000 m

Aufgestellt
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im Dezember 2005

Festsetzungen
gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen Klinik
- Sonderbauflächen, die der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Hotel/Gastronomie
- Sonderbauflächen, die der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Reiterhof/Spielplatz
- Sonderbauflächen Reiten
- Sonderbauflächen "Wochenendgebiet/Ferienhäuser" (Darstellung ohne Bedeutung mit Eintrag der Nutzung erwünschter Dichte)
- Sonderbauflächen, die der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wochenendgebiet
- Sonderbauflächen 10.1 "Zeltplatz Obertau Berkelaue" (Grundflächenzahl 0,2 / Geschossflächenzahl 0,2 / Zahl der Vollgeschosse: zulässig Parkhäuser mit 2Ü bzw. 4 Voll.)
- Sonderbauflächen 10.2 "Zeltplatz Obertau Berkelaue" und "Straße Am Berg" (Grundflächenzahl 0,4 / Geschossflächenzahl 0,8 / Zahl der Vollgeschosse: zulässig Parkhäuser mit 2Ü bzw. 4 Voll.)
- Sonderbauflächen 10.3 "Gut Holtmann" (Grundflächenzahl 0,2 / Geschossflächenzahl 0,2 / Zahl der Vollgeschosse: zulässig Parkhäuser mit 2Ü bzw. 4 Voll.)

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Schulen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Freizeitgerechten Nutzungen
- Post
- Gesundheit

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Ruhenberger

4. Versorgungsflächen

- Stadtwerke/ die Gasen
- Versorgungsanlagen für Strom, Gas oder Wärme
- Versorgungsanlagen für Elektrizität Fernleitung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- 10 KV — Elektrizität Kreis, oberirdisch
- Wasserleitung, unterirdisch
- Gasleitung, unterirdisch

7. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Sportplatz
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Zweckbestimmung Reitanlage
- Zweckbestimmung Friedhof
- Zweckbestimmung Reiten
- Private Grünflächen

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltebecken
- Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet
- Zweckbestimmung Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsbildes, hier Naturschutzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6)
- Umgrenzung von FFH-Gebieten zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6)
- Naturdenkmal

11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Flächen für die Aufschüttung, Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

12. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für die Aufschüttung, Abgrabung oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6)
- Umgrenzung des Außenbereiches
- Umgrenzung von einem Erbbaurecht zugunsten Einzelpersonen